

Satzung

des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1965, S. 41 - 43) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2010, 11. Änderung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 03.05.2010, Nr. 18, B 129, S. 97-98)

§ 1

Verbandsmitglieder

Gem. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979, S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung bilden die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe und Paderborn einen Zweckverband.

§ 2

Aufgabe

1.) Aufgabe des Zweckverbandes ist,

- a) den Teutoburger Wald süd-östlich von Bielefeld, das Eggegebirge sowie die darüber hinaus einbezogenen Gebiete der Träger als Naturpark auszugestalten. Der Verband wird im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark mit dem Ziele fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen, auf einen sinnvollen Gebrauch der Naturwerte hinzuführen und, soweit ihm die Aufgaben übertragen wurden, die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Die Belange der Grundeigentümer sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- b) die Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts Senne und Teutoburger Wald innerhalb der Gebietskulisse, die der Förderung nach dem Förderprogramm des Bundes zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung zu Grunde liegt, im Landschaftsraum Senne, des auf Grund der Größe, Landschaftsgeschichte und Ausstattung für den Naturschutz bedeutsamsten Gebietes in NRW.
Ziel ist, die einzigartige Kombination aus für den nordwestdeutschen Raum besonders wertvollen Relikten der Naturlandschaft sowie der gut erhaltenen Elemente der alten Kulturlandschaft zu sichern, zu entwickeln und behutsam erlebbar zu machen.

- 2.) Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.
- 3.) Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Name und Sitz

- 1.) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Detmold.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1.) Die Kreise Höxter, Lippe, und Paderborn entsenden je sechs, die Stadt Bielefeld 3 Mitglieder, der Hochsauerlandkreis und der Kreis Gütersloh entsenden je ein Mitglied in die Verbandsversammlung.
- 2.) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- 3.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt.
- 4.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- 5.) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, bestellt das jeweilige Verbandsmitglied auf der Grundlage der Kreisordnung NRW den Nachfolger
- 6.) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist (§ 9 Abs. 2 und 3).
- 2.) Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung des Zweckverbandes
- 3.) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- 1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 2.) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
- 3.) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Haushaltsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

- 2.) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn Einwendungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Niederschrift erhoben worden sind.

Der Schriftführer ist von der Verbandsversammlung zu bestellen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- 1.) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- 2.) Hinsichtlich der Stellvertreterregelung für den Verbandsvorsteher gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- 3.) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- 4.) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen. Kosten entstehen dem Zweckverband nicht.
Er kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist. Er kann einen Geschäftsführer ernennen.

§ 10

Naturschutzgroßprojekt Senne und Teutoburger Wald

- 1.) Es wird ein Beirat gebildet, der den Zweckverband bei der Aufgabe nach § 2 Abs. 1b unterstützt.
- 2.) Der Beirat ist bei allen Entscheidungen zum Naturschutzgroßprojekt Senne und Teutoburger Wald zu beteiligen.

- 3.) Der Beirat wird beim Zweckverband eingerichtet für die Dauer der Laufzeit des Förderprogramms des Bundes zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für das Naturschutzgroßprojekt Senne und Teutoburger Wald.
- 4.) Die am Naturschutzgroßprojekt Senne und Teutoburger Wald beteiligten Gebietskörperschaften
 - a) Kreis Gütersloh
 - b) Kreis Lippe
 - c) Kreis Paderborn
 - d) Stadt Detmold
 - e) Stadt Lage
 - f) Stadt Oerlinghausen
 - g) Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
 - h) Gemeinde Augustdorfund die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. benennen je ein Mitglied des Beirates.
- 5.) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Stellvertreter zu benennen.
- 6.) Vorsitzender des Beirates ist der Verbandsvorsteher.
- 7.) Der Beirat wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen.
- 8.) Die Mitglieder des Beirates nehmen an Sitzungen der Verbandsversammlung zu der Aufgabe nach § 2 Abs. 1b beratend teil. Sie werden wie die Mitglieder der Verbandsversammlung zu diesen Sitzungen der Verbandsversammlung eingeladen.
- 9.) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.) Eine projektbegleitende Arbeitsgruppe wird nach Maßgabe des Förderprogramms zu der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 b für die Dauer der Laufzeit des Förderprogramm des Bundes zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für das Naturschutzgroßprojekt Senne und Teutoburger Wald gebildet. Diesem gehören Vertreter aller vom Projekt betroffenen Gruppen, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft sowie des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes, an.
- 11.) Die projektbegleitende Arbeitsgruppe nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil.

§ 11

Personal

- 1.) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen sowie Beschäftigte einzustellen.
- 2.) Die Beamten und Beschäftigten werden vom Verbandsvorsteher ernannt / eingestellt, befördert / höhergruppiert und entlassen.
- 3.) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge für Beschäftigte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinen Stellvertreter und durch den Vorsitzenden und oder dessen Stellvertreter der Verbandsversammlung.
- 4.) Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- 1.) Der Verbandsvorsteher stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn mit dem Entwurf der Haushaltsatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- 2.) Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht.
- 3.) Die nicht durch Einnahmen nach Abs. 2 gedeckten Aufwendungen für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen sowie für die Erstellung von Druckwerken erstattet das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet sie anfallen.
- 4.) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage entsprechend dem folgenden Verteilerschlüssel:
Es wird ein Sockelbetrag festgesetzt.
Die Kreise Höxter, Lippe und Paderborn zahlen das Vierzehnfache des Sockelbetrags. Die Stadt Bielefeld zahlt das Achtfache des Sockelbetrags. Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Gütersloh zahlen den Sockelbetrag.
Die Höhe des Sockelbetrags wird im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die Haushaltssatzung festgelegt.
- 5.) Mittel der Verbandsumlage nach Absatz 4 werden nicht zur Finanzierung des Naturschutzgroßprojekts Senne und Teutoburger Wald verwendet.

§ 13

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

- 1.) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann auf eigenen Wunsch aus dem Zweckverband ausscheiden.
- 2.) Um den Austritt aus dem Zweckverband herbeizuführen, sind zwei im Abstand von mindestens sieben und höchstens acht Jahren aufeinander folgende Beschlüsse der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds notwendig.
Durch den ersten Beschluss der Vertretungskörperschaft wird das Ausscheiden aus dem Zweckverband eingeleitet und durch den zweiten, bestätigenden Beschluss herbeigeführt.
- 3.) Jeder Beschluss, der das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betrifft, ist dem Verbandsvorsteher umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 4.) Das Ausscheiden wird wirksam zum 31. Dezember des Jahres, in welchem der bestätigende Beschluss gefasst worden ist.
- 5.) Sollte in einem Zeitraum von acht Jahren nach dem einleitenden Beschluss kein das Ausscheiden des Verbandsmitglieds bestätigender Beschluss der Vertretungskörperschaft erfolgen, so gilt der einleitende Beschluss als nicht gefasst.
- 6.) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.
- 7.) Darüber hinaus scheidet ein Mitglied mit Ablauf des Jahres aus dem Zweckverband aus, wenn ein entsprechender Beschluss mit der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung gefasst wird. Absatz 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 14

Auseinandersetzung

- 1.) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

- 2.) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt; Geldmittel werden nach Maßgabe der gezahlten Umlagen verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.
- 3.) Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.
- 4.) Die Bediensteten des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung des Beamtenrechts-Rahmengesetzes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 15

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.